

SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Kode:

SL01220101

Bezeichnung

CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA

UFI: F020-7H94-3304-WGV6

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Detergente per superfici dure

Erkannte Anwendungsgebiete

Industrielle

Gewerbliche

Verbraucher

Detergente per superfici dure

-

-

✓

Abgeratenene Anwendungsgebiete

Non utilizzare per usi diversi da quelli indicati

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname

REALSILVA RS S.R.L.

Adresse

Via Monte Santo, 37

Standort und Land

20831 Seregno (MB)

ITALIA

Tel. 0362 2661

Fax 0362 266281

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

sds@gruppodesa.com

Importeur:

Firmenname

Adresse

FEDERICO ANTONINI**A la Funtana, 30****6921 Vico Morconte (Ticino) CH****Standort und Land tel.+41 0912356769**

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

info@federicoantonini.com

1.4. Notrufnummer

SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Für dringende Information wenden Sie sich an

Tox Info Suisse tel.145 per Suisse (dall'estero: +41 44 251 51 51)

pour la DE cav Mainz – 24h – Tel.: +49 (0) 6131 19240

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2

H318
H315

Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318
H315

Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280

Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM ODER Arzt

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P302+P352

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: mit viel Wasser und seife waschen.

Enthält:

ALKOHOLE ETHOXYLATED

ISOPROPANOLAMINE
QUARTÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN,C12-14-. ALKYL(HYDROXYETHYL)DIMETHYL-, ETHOXYLIERT, CHLORIDE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von >= 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Tetrapotassium Pyrophosphate		
CAS 7320-34-5	1 ≤ x < 3	Eye Irrit. 2 H319
CE 230-785-7		
INDEX -		
REACH Reg. 01-2119489369-18-0003		
ALKOHOLE ETHOXYLATED		
CAS 160875-66-1	1 ≤ x < 3	Eye Dam. 1 H318
CE		
INDEX -		
REACH Reg. EXEMPT REACH REGISTRATION(POLYMER)		
ETHANOLAMINE		
CAS 141-43-5	1 ≤ x < 3	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412 STOT SE 3 H335: ≥ 5%
CE 205-483-3		
INDEX 603-030-00-8		
REACH Reg. 01-2119486455-28		
QUARTÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN,C12-14-. ALKYL(HYDROXYETHYL)DIMETHYL-, ETHOXYLIERT, CHLORIDE		
CAS 1554325-20-0	1 ≤ x < 3	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315
CE		STA Oral: 500 mg/kg
INDEX -		
REACH Reg. Exempt/ polymer		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1 vom 03/08/2022 Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022 Seite Nr. 4/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.
EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für akute und verzögert auftretende Symptome einen Arzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1
	vom 03/08/2022
	Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022
	Seite Nr. 5/18
Sicherheitsdatenblatt	In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Verfahren

Die Leckage blockieren, wenn keine Gefahr besteht.
Geeignete Schutzausrüstung in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern, aufgeführt zu tragen. Diese Richtlinien gelten für Kaufleute, die sich für die Soforthilfemaßnahmen zu arbeiten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 für bestimmte Verwendungszwecke.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
-----	----------	--

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56 Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25 Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81 Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006 Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1) NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19) EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG. ACGIH 2021
DEU	Deutschland	
FRA	France	
FIN	Suomi	
HUN	Magyarország	
ITA	Italia	
POL	Polska	
ROU	România	
SWE	Sverige	
SVK	Slovensko	
SVN	Slovenija	
GBR	United Kingdom	TLV-ACGIH
EU	OEL EU	

Tetrapotassium Pyrophosphate		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC		
Referenzwert in Süßwasser	0,05	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,005	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	50	mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL								
	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	70 mg/kg				
Einatmung			VND	0,68 mg/l			VND	2,79 mg/m3

ETHANOLAMINE						
Schwellengrenzwert						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	BGR	2,5	1	7,6	3	HAUT
TLV	CZE	2,5	0,985	7,5	2,955	
AGW	DEU	0,5	0,2	0,5	0,2	HAUT
MAK	DEU	0,51	0,2	0,51	0,2	
VLEP	FRA	2,5	1	7,6	3	HAUT
HTP	FIN	2,5	1	7,6	3	HAUT
AK	HUN	2,5		7,6		HAUT
VLEP	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT

NDS/NDSch	POL	2,5		7,5		HAUT
TLV	ROU	2,5	1	7,6	3	HAUT
NGV/KGV	SWE	2,5	1	7,5	3	HAUT
NPEL	SVK	2,5	1	7,6	3	HAUT
MV	SVN	2,5	1	7,6	3	HAUT
WEL	GBR	2,5	1	7,6	3	HAUT
OEL	EU	2,5	1	7,6	3	HAUT
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6	

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.

Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

HANDSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch:

Empfohlene GLOVES in NITRILE, LATEX oder ähnlichem (wasserdicht) Mindestdicke 0,1 mm, die je nach Einsatzbedingungen variieren kann, aber einen Mindestschutz von 1 Stunde gewährleisten.

Für eine längere Handhabung des Produkts:

Empfohlene Arbeitshandschuhe der Kategorie III (Norm EN 374).

Minimale Permeationszeit: 14 Minuten (METHANOL 99%), Maximale Permeationszeit: 480 Minuten (SODIUM HYDROXIDE 50%).

HAUTSCHUTZ:

Für den normalen Gebrauch:

Verwenden Sie Schutzkleidung.

Für eine längere Handhabung des Produkts:

Verwenden Sie Schutzkleidung.

Augenschutz:

Für den normalen Gebrauch:

Verwenden Sie eine Brille.

Für eine längere Handhabung des Produkts:

Brillen mit Seitenflossen verwenden (EN 166)

ATEMSCHUTZ:

Für den normalen Gebrauch:
Für den normalen Gebrauch sind keine speziellen Schutzvorrichtungen erforderlich.
Für eine längere Handhabung des Produkts:
Für längere Nutzung sind keine besonderen Schutzvorrichtungen erforderlich.

UMWELT-EXPOSITIONSKONTROLLEN.
Siehe auch Abschnitt 6 und Abschnitt 13.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	weiß	
Geruch	Blumen-	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht sicherheits- und produktklassifizierungsrelevant.
Siedebeginn	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht sicherheits- und produktklassifizierungsrelevant.
Entzündbarkeit	Nicht zutreffend (nicht brennbar).	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht relevant (Gemisch aus nicht explosiven Stoffen)
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht relevant (Gemisch aus nicht explosiven Stoffen)
Flammpunkt	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht relevant (Gemisch aus nicht brennbaren Stoffen).
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	11+/-0,4	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht zutreffend für das Gemisch
Dampfdruck	Nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Nicht sicherheits- und produktklassifizierungsrelevant.
Dichte und/oder relative Dichte	1,024-1.028 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 2,25 %

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1
	vom 03/08/2022
	Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022
	Seite Nr. 9/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

VOC (fluechtiger Kohlenstoff)	0,88 %
Explosive Eigenschaften	non esplosivo
Oxidierende Eigenschaften	non ossidante

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keines.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gute Arbeitspraktiken folgen

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

FEDERICO ANTONINI		Durchsicht Nr. 1
		vom 03/08/2022
		Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA		Gedruckt am 04/08/2022
		Seite Nr. 10/18
Sicherheitsdatenblatt		
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>Wechselwirkungen</u>		
Angaben nicht vorhanden.		
<u>AKUTE TOXIZITÄT</u>		
ATE (Inhalativ - nebeln / pulvern) der Mischung:		
		> 5 mg/l
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:		
		> 20 mg/l
ATE (Inhalativ - gase) der Mischung:		
		> 20000 mg/l
ATE (Oral) der Mischung:		
		>2000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung:		
		>2000 mg/kg
Tetrapotassium Pyrophosphate		
LD50 (Oral):		
		> 2000 mg/kg ratto
LD50 (Dermal):		
		> 2000 mg/kg coniglio
LC50 (Inhalativ dämpfen):		
		> 1,1 mg/l ratto
ETHANOLAMINE		
STA (Oral):		
		500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
STA (Dermal):		
		1100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
STA (Inhalativ nebeln/pulvern):		
		1,5 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
STA (Inhalativ dämpfen):		
		11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
STA (Inhalativ gase):		
		4500 ppm Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
QUARTÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN,C12-14-. ALKYL(HYDROXYETHYL)DIMETHYL-, ETHOXYLIERT, CHLORIDE		

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1
	vom 03/08/2022
	Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022
	Seite Nr. 11/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

STA (Oral): 500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches
benutzter Wert)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1 vom 03/08/2022 Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022 Seite Nr. 12/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

ALKOHOLE ETHOXYLATED		
LC50 - Fische		> 10 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere		> 10 mg/l/48h DAPHNIA MAGNA
Tetrapotassium Pyrophosphate		
LC50 - Fische		> 100 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krustentiere		> 100 mg/l/48h Daphnia magna
NOEC chronisch Fische		100 mg/l Oncorhynchus mykiss
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen		> 100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ALKOHOLE ETHOXYLATED		
Schnell abbaubar		
ETHANOLAMINE		
Wasserlöslichkeit		1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar		

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ETHANOLAMINE

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -2,3

Bewertung potenzieller biaccumulo nicht erwartet Anreicherung in Organismen werden. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Angaben werden von in der Formulierung enthaltenen Stoffen / Produkten abgeleitet.

12.4. Mobilität im Boden

ETHANOLAMINE

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser -0,5646

Beurteilung Transport zwischen Umweltkompartimenten: Volatility: Nicht anwendbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1 vom 03/08/2022 Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022 Seite Nr. 15/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

anvertraut werden.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1
	vom 03/08/2022
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Neue Erstellung
	Gedruckt am 04/08/2022
Seite Nr. 16/18	
Sicherheitsdatenblatt	
In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt	
Punkt	3 - 40

Enthaltene Stoffe	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

BEWERTUNGSMETHODE
Die Einstufung des Produkts wurde auf der Grundlage der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP) festgelegten Berechnungsmethoden festgelegt.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- ERKLÄRUNG:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
 - ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 - CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
 - CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
 - CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
 - EmS: Emergency Schedule
 - GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
 - IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
 - IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
 - IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
 - IMO: International Maritime Organization
 - INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
 - LC50: Tödliche Konzentration 50%
 - LD50: Tödliche Dosis 50%
 - OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
 - PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
 - PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
 - PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
 - PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
 - REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
 - RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

FEDERICO ANTONINI	Durchsicht Nr. 1 vom 03/08/2022 Neue Erstellung
SL01220101 - CHANTECLAIR SGRASSATORE MARSIGLIA	Gedruckt am 04/08/2022 Seite Nr. 18/18
Sicherheitsdatenblatt In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878	

- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht haftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.